



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31 – Allgemeines Kommunalrecht, Wahlen
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 03.11.2023

Stellungnahme zur Evaluierung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)

Sehr geehrte Frau Karbus,

wir danken für Ihr Schreiben vom 11.07.2023 und die Möglichkeit, anlässlich der Evaluierung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) Stellung nehmen zu können.

Neben der Evaluation der einzelnen Regelungen halten wir eine an die vollständige Verbraucherpreisentwicklung seit 2019 entsprechende Anpassung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für das kommunale Ehrenamt zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode für unbedingt erforderlich. Dabei lehnen wir es ab, bei der Fortschreibung nur einzelne Positionen aus dem Verbraucherpreisindex zu berücksichtigen.

I. Vorbemerkung:

Zunächst bitten wir darum, die Entschädigungsregelungen für Ehrenbeamte auf Zeit vor folgendem Hintergrund aus der KomEVO herauszunehmen und ein eigenständiges Regelwerk zur Entschädigung von ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeistern zu schaffen:

Aufgrund ihres besonderen Status als Ehrenbeamte auf Zeit sowie ihrer Aufgaben und Funktion halten wir – anders als bisher in §§ 7 und 8 KomEVO – einen nach Einwohnerzahlen gestaffelten festen Zahlbetrag zur Entschädigung dieser besonderen Ehrenämter (insbesondere der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeister) für sachgerecht.

Darüber hinaus plädieren wir für eine Regelung, wonach die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister sowie der weiteren Ehrenbeamte auf Zeit jährlich an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die

Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte angepasst werden (wie es beispielsweise die Regelungen in Sachsen und Thüringen bestimmen).

Durch eine „automatische“ jährliche Anpassung wird der aktuellen Angemessenheit der Aufwandsentschädigung dieser besonderen Gruppe der Ehrenbeamte auf Zeit Rechnung getragen.

Ehrenamtliche Bürgermeister sind Organ der Mitgliedsgemeinde; sie vertreten und repräsentieren sie (wie hauptamtliche Bürgermeister).

Anders als bei hauptamtlichen Bürgermeistern, bei denen analog zu den Tarifbeschäftigten regelmäßig Anpassungen der Besoldungshöhe erfolgen, wird die Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeister nur alle fünf Jahre vor Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode überprüft und ggf. angepasst.

Jedoch ist ein wesentliches Element der kommunalen Selbstverwaltung das ehrenamtliche Engagement. Um dies zu fördern und zu unterstützen ist eine angemessene Entschädigung der Aufwendungen für die für ehrenamtlich Tätigen der Kommune Grundvoraussetzung für ehrenamtliches Engagement vor Ort. Insoweit ist ein besonderes Augenmerk auf die (angemessene) Höhe der Aufwandsentschädigungen zu legen und sind diese regelmäßig anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Ehrenbeamten auf Zeit.

II. Anmerkungen zur KomEVO

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragekomplexen:

1. Haben sich die mit der KomEVO LSA zum 1.7.2019 eingeführten, insbesondere die nachfolgenden Regelungen in der kommunalen Praxis bewährt?

a) Die Abweichungsmöglichkeiten von den Höchstbeträgen in den Fällen eines erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwands (§ 5 Abs. 1 Satz 4 KomEVO) und in flächenmäßig großen Gemeinden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KomEVO)?

Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Zwar wurde überwiegend von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht. Sie wurde jedoch in Einzelfällen genutzt, um individuelle, zeitintensive Themen und Sachlagen zu berücksichtigen. Eine Beibehaltung der Abweichungsmöglichkeit eröffnet den vor Ort erforderlichen Handlungsspielraum.

b) Die Aufnahme von Regelungen für Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 11 KomEVO)?

Inhaltlich hat sich auch § 11 KomEVO bewährt. In einigen Kommunen erhalten auf der Grundlage dieser Regelung beispielsweise die/der Behindertenbeauftragte, Mitglieder des Jugendbeirates oder Ortschronisten. In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, diese Regelung als Rechtsgrundlage zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 11 Abs. 2 S. 2 GKG-LSA) zu nutzen.

Allerdings treten aus der Praxis immer wieder Anwendungsfragen auf. Diese betreffen insbesondere das Verhältnis von § 11 Abs. 1 Satz 3 KomEVO zu § 1 Satz 2 KomEVO. Hier sollte durch eine sprachliche Anpassung in der KomEVO (und nicht durch Erlass) eine Klarstellung erfolgen, dass auch § 11 Abs. 3 KomEVO nur ehrenamtliche Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umfasst.

c) Die vereinfachte Nachweisführung (Glaubhaftmachung) für den Verdienstausschlag Selbständiger (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO)?

Die vereinfachte Nachweisführung ist geeignet, den Prüfungsaufwand zu reduzieren.

2. Steht die KomEVO LSA im Einklang mit den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt?

(Im Hinblick auf eine angemessene Repräsentanz soll gerade auch das ehrenamtliche Engagement von Frauen unterstützt werden und wird eine größtmögliche Vereinbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Beruf und Familienarbeit angestrebt.)

Die Entschädigungsregelungen gelten für Männer und für Frauen. Insofern erfolgen die Entschädigungen unabhängig vom Geschlecht, sodass eine Gleichstellung von Frauen und Männern insoweit gegeben ist.

Wir halten eine weitere Regelung in der KomEVO aber auch für entbehrlich, weil bereits die gesetzliche Regelung in § 35 Abs. 2 S. 2 KVG LSA die Möglichkeit der Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen – neben der Gewährung einer Aufwandsentschädigung – eröffnet. Da es sich hierbei um sehr individuelle Ansprüche handelt, darf die Umsetzung nicht durch eine Verordnungsregelung eingeschränkt werden.

3. Weiterer Änderungsbedarf:

- In § 6 Abs. 2 KomEVO fordern wir, endlich einen einheitlichen, einwohnerunabhängigen Höchstbetrag für die Aufwandsentschädigung in den elf Kreistagen festzulegen.

Für eine zweigeteilte Bemessung der Aufwandsentschädigung in den Landkreisen fehlt es angesichts gleicher Aufgaben an einer plausiblen Begründung. Das ehrenamtliche Engagement der Kreistagsmitglieder ist völlig unabhängig von der Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises.

- In Bezug auf § 9 Abs. 3 S. 1 KomEVO regen wir folgende Konkretisierung an: „*Ehrenamtlich tätige KreisAusbilder für Ausbildungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) auf Standort- und Kreisebene erhalten [...]*“

Damit wäre künftig neben der Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die KreisAusbilder auch eine Aufwandsentschädigung für die Ausbilder auf Standortebene (z.B. TrMa I) möglich.

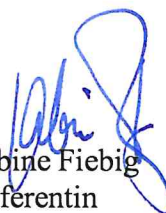
* * *

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenhem
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Sabine Fiebig
Referentin
Landkreistag Sachsen-Anhalt